



Förderprogramm Balkon-Solaranlagen 2024

Richtlinie der Gemeinde Gailingen am Hochrhein

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein hat sich zum Ziel gesetzt, den Klimaschutz zu fördern und die CO₂-Emissionen im Gemeindegebiet senken. Die Förderung der erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können Mieterinnen und Mieter aber auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen. In Zeiten hoher Stromkosten können die eigenen Kosten durch eine solche Anlage gesenkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden neue steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule). Gemäß der Verbraucherzentrale werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
- b) Im Sinne dieser Richtlinie wird eine Wohneinheit wie folgt definiert: Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
- c) Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige Vereine, die Vermieterin oder Vermieter, Mieterin oder Mieter oder Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohneinheit innerhalb von Gailingen am Hochrhein sind.

4. Förderbedingungen

- a) Im Antragsjahr müssen noch ausreichende finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- b) Die Förderung wird im Förderzeitraum (01.01.2024 – 31.12.2024) beantragt und gewährt. Positive Förderbescheide werden dabei nach dem Eingangsdatum vergeben.
- c) Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGSSicherheitsstandard) verfügen.
- d) Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- e) Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem 01.01.2024 gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- c) Umsetzungsstandorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Denkmalschutz entgegenstehen.
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.
- b) Der Zuschuss kann pro Wohneinheit nur einmal beantragt werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Ein Vordruck des Förderantrages ist bei der Gemeinde Gailingen, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen oder online unter <https://www.gailingen.de/de/buerger/infrastruktur/aktuell-informativ/energie-und-klimaschutz> erhältlich.
- b) Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Gailingen unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden, welcher mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

8. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen bei der Beantragung der Förderung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) Antragsformular
- b) Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- c) Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- d) Ein Foto des fertig montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls
- e) Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS Sicherheitsstandards)

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Gailingen am Hochrhein.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 21.12.2023.